

07.06.2023

Vorlage für die 26. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 7. Juni 2023

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und
SSW

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes“
zu Drucksache 20/859**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „nur“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - d) Absatz 5 wird gestrichen.“
2. Nach Ziffer 1 wird folgende neue Ziffer 2 eingefügt:

„2. Nach § 46 werden die folgenden §§ 46 a bis 46 d eingefügt:

„§ 46 a

Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte bei der Normsetzung

(1) Mitglieder des Landtags dürfen keine entgeltliche Interessenvertretung für Dritte gegenüber den Organen und Behörden des Landes und den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese unmittelbar der Fachaufsicht der obersten Landesbehörden unterstehen, betreiben. Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme

auf die Ausarbeitung oder Beratung von Gesetzen oder sonstigen parlamentarischen Initiativen, Verordnungen, Satzungen, Allgemeinverfügungen und Verwaltungsvorschriften der in Satz 1 genannten Stellen.

(2) Mitglieder des Landtags dürfen an keiner Personen- oder Kapitalgesellschaft oder anderen juristischen Person oder Personenmehrheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die überwiegend Interessenvertretung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 betreibt, beteiligt sein. Mitglieder des Landtags, die an anderen als in Satz 1 genannten Personen- oder Kapitalgesellschaften beteiligt sind, haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats, die bei Übernahme oder Ausübung der Interessenvertretung durch die Gesellschaft auftreten können, vermieden werden. Satz 2 gilt entsprechend für die Beschäftigung von Mitgliedern des Landtags im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.

(3) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstand für Verbände und Vereine, für die eine jeweils verhältnismäßige Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, die monatlich zehn von Hundert der monatlichen Entschädigung nach § 6 Absatz 1 nicht übersteigt, sowie Tätigkeiten in politischen Ämtern und als Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft bleiben unberührt.

§ 46 b

Verbot der entgeltlichen Mitwirkung an Geschäften Dritter

(1) Mitglieder des Landtags dürfen gegen Entgelt für Dritte keine Geschäfte mit den Organen und Behörden des Landes, den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese unmittelbar der Fachaufsicht einer obersten Landesbehörde unterstehen, und mit Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen das Land Schleswig-Holstein mehr als 25 von Hundert der Anteile hält, anbahnen, vermitteln, abschließen oder abwickeln. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die den Erwerb, die Veräußerung, die Vermietung, die Verpachtung sowie die Belastung von Immobilien oder den Erwerb und die Veräußerung von Waren und Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Dies gilt auch für die entgeltliche Beratung bei der Gestaltung solcher Geschäfte. Dies gilt nicht, soweit sie als Notarinnen und Notare tätig sind. Für Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler gilt dies nicht, wenn die Beteiligung der in Satz 1 genannten Stellen aufgrund der Wahrnehmung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes eintritt.

(2) Mitglieder des Landtags, die an Personen- oder Kapitalgesellschaften oder anderen juristischen Personen und Personenmehrheiten unabhängig von ihrer Rechtsform anteilig beteiligt sind, die Geschäfte nach Absatz 1 Satz 1 anbahnen, vermitteln, abschließen oder abwickeln, haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Interessenkonflikte in Zu-

sammenhang mit der Ausübung des Mandats, die bei Übernahme oder Durchführung dieser Geschäfte durch die Gesellschaft auftreten können, vermieden werden. Satz 1 gilt entsprechend auch für die Beschäftigung von Mitgliedern des Landtags im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.

§ 46 c

Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte in Einzelangelegenheiten

Mitglieder des Landtags dürfen gegen Entgelt keine fremden Angelegenheiten gegenüber

1. den Landesbehörden, sofern diese im konkreten Einzelfall nicht Einspruchs-, Widerspruchs- oder Bußgeldbehörde sind,
2. den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese unmittelbar der Fachaufsicht der obersten Landesbehörden unterstehen, und
3. Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen das Land Schleswig-Holstein mehr als 25 von Hundert der Anteile hält,

besorgen. Dies gilt nicht für die Besorgung fremder Angelegenheiten gegenüber den Organen der Rechtspflege, dem Landesrechnungshof oder dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz.

§ 46d

Zukünftige Vermögensvorteile, Sanktionen

(1) Vereinbarungen, durch die ein Mitglied des Landtages erst nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile für während der Mitgliedschaft im Landtag getätigte Interessenvertretung oder Beratungstätigkeiten, die nach § 46 Absatz 2 und 3 und §§ 46 a bis 46 c verboten sind, erhalten soll, sind unzulässig.

(2) Nach § 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und Absatz 1 unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Landes zuzuführen. Die Präsidentin oder der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Landtag nicht berührt.““

3. Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3.
4. Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4 und wie folgt gefasst:
„4. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Prozessvertretung

(1) Mitglieder des Landtages, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für das Land Schleswig-Holstein oder landesunmittelbare Körperschaften,

Anstalten oder Stiftungen auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn die Vertretung persönlich übernommen wird.

(2) Soweit die Besorgung fremder Angelegenheiten nach §§ 46b und 46c zulässig ist, ist sie der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen, wenn die Vertretung persönlich übernommen wird.““

5. Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5.

6. Nach Ziffer 5 wird folgende neue Ziffer 6 eingefügt:

„6. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Spenden, deren Wert im Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders zusammen einen Wert von 10.000 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin oder des Spenders sowie der Gesamthöhe der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen. Sie sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft als Drucksache und auf den Internetseiten des Landtages zu veröffentlichen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Geldwerte Zuwendungen

1. aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen,
2. zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Landtages oder seiner Fraktionen oder als Repräsentantin oder Repräsentant des Landtages
gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Absatz 2 Satz 1 anzuzeigen und nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 zu veröffentlichen.“

e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.“

7. Nach der neuen Ziffer 6 wird folgende neue Ziffer 7 eingefügt:

„7. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 46 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 46 d Absatz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.

cc) In Satz 6 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.

dd) In Satz 7 wird die Angabe „§ 46 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 46 d Absatz 2“ ersetzt.

ee) In Satz 8 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.“

8. Nach der neuen Ziffer 7 wird folgende neue Ziffer 8 eingefügt:

„8. In § 54 Satz 2 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.“

9. Die bisherigen Ziffern 5 und 6 werden Ziffern 9 und 10.

Gez. Birte Glißmann, Uta Röpcke, Dr. Kai Dolgner, Oliver Kumbartzky, Christian Dirschauer

Begründung:

Zu Ziffer 1 (§ 46)

Zu Absatz 2

Eine Änderung gegenüber der Fassung der Drucksache 20/859 findet nicht statt.

Zu Absatz 3 bis 5

Durch eine detaillierte Regelung der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte durch Abgeordnete soll mehr Rechtsklarheit geschaffen werden. Die bisherigen Absätze 3 und 5 gehen daher in den neuen §§ 46 a bis 46 d auf (vgl. Begründung zu Ziffer 2) und sind in § 46 zu streichen. Der bisherige Absatz 4 wird daher Absatz 3.

Zu Ziffer 2 (§§ 46 a bis 46 d)

Die gegenwärtigen Regelungen zur unzulässigen entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte im Gegensatz zur zulässigen Tätigkeit insbesondere von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und anderen im Rahmen der Prozessvertretung tätigen Abgeordneten sind wenig präzise und werfen Abgrenzungsfragen auf. Ein Bundesvergleich ergibt, dass der Bayerische Landtag das Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte wesentlich detaillierter gefasst hat. In Orientierung hieran soll im Interesse der Rechtsklarheit in den neuen §§ 46 a bis 46 c konkret beschrieben werden, in welchen Fällen Abgeordnete zulässigerweise als Prozessvertreterinnen und Prozessvertreter im Interesse Dritter tätig werden dürfen und in welchen Fällen eine Interessenvertretung für Dritte unzulässig ist.

Zu § 46 a

Der neue § 46 a sieht ein Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte, d. h. jeder Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf die Ausarbeitung oder Beratung von Gesetzen oder sonstigen parlamentarischen Initiativen, Verordnungen, Satzungen, Allgemeinverfügungen und Verwaltungsvorschriften vor. Die Einflussnahme auf konkret-individuelle Einzelfallentscheidungen wird nicht von dieser Vorschrift erfasst, sondern fällt unter § 46 c.

Mitglieder des Landtages dürfen gemäß § 46 a Absatz 2 außerdem an keiner Personen- oder Kapitalgesellschaft beteiligt sein, die überwiegend, also zu mehr als 50 von Hundert ihrer Geschäftstätigkeit, Interessenvertretung betreibt. Mitglieder des Landtags, die an anderen als in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen- oder Kapitalgesellschaften beteiligt sind, haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats, die bei Übernahme oder Ausübung der Interessenvertretung durch die Gesellschaft auftreten können, vermieden werden. Insbesondere dürfen sie sich nicht an der Interessenvertretung in irgendeiner Art und Weise beteiligen oder andere Be-

teiligte bei der Ausübung der Interessenvertretung beraten. Dies gilt auch für Mitglieder des Landtags, die bei einer solchen Gesellschaft im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses beschäftigt sind.

Nicht vom Verbot erfasst sind gemäß § 46 a Absatz 3 politische Ämter im weiten Sinne, auch parlamentarische Ämter und Funktionen im Landtag und seinen Fraktionen oder Gruppen sowie Tätigkeiten in Gremien, in die das Mitglied des Landtags gerade in dieser Eigenschaft vom Landtag auch auf Vorschlag einer Fraktion entsendet oder gewählt wird. Gleiches gilt für die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstand für Verbände und Vereine, für die eine jeweils verhältnismäßige Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, die monatlich zehn von Hundert der monatlichen Entschädigung nach § 6 Absatz 1 SH AbgG nicht übersteigt, und für die Mitgliedschaft in einer kommunalen Vertretungskörperschaft.

Zu § 46 b

Der neue § 46 b regelt die Anbahnung, die Vermittlung, den Abschluss und die Abwicklung von Immobiliengeschäften sowie von Waren und Dienstleistungen gegenüber den Organen und Behörden des Landes, sowie den der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen das Land mehr als 25 von Hundert der Anteile hält. Aufgrund der besonderen Gefahr einer Interessenverquickung sollen solche Geschäfte gegen Entgelt für Dritte für Mitglieder des Landtags unzulässig sein. Von dem Verbot nicht umfasst sind die Tätigkeiten als Notarinnen und Notare, da diese nach § 14 BNotO verpflichtet sind, ihre Amtsgeschäfte unabhängig und unparteiisch zu führen und zudem ein grundsätzlicher Urkundsgewährungsanspruch besteht, der die Notarinnen und Notare dazu verpflichtet zu beurkunden, soweit keine triftigen Gründe die Ablehnung rechtfertigen. Zudem ist es Notarinnen und Notaren nach § 14 BNotO verboten, Darlehen sowie Grundstücksgeschäfte zu vermitteln. Bei Immobilienmaklerinnen und -maklern könnte sich hingegen grundsätzlich die Gefahr einer Interessenverquickung verwirklichen, hier sind daher nur die Fälle von dem Verbot ausgenommen, bei denen nach Vertragsschluss ein gesetzliches Vorkaufsrecht ausgeübt wird. In diesen Fällen kann eine Interessenverquickung ausgeschlossen werden, da durch die Ausübung des Vorkaufsrechts in ein bereits bestehendes Vertragsverhältnis eingetreten wird.

Mitglieder des Landtags, die an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft beteiligt sind, die Geschäfte nach Absatz 1 anbahnt, vermittelt, abschließt oder abwickelt, haben gemäß Absatz 2 durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats, die bei Übernahme oder Ausübung der Interessenvertretung durch die Gesellschaft auftreten können, vermieden werden. Insbesondere dürfen sie an dem Geschäft weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt sein oder andere Beteiligte bei der Ausübung

der Interessenvertretung beraten. Dies gilt auch für Mitglieder des Landtags, die bei einer solchen Gesellschaft im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses beschäftigt sind.

Zu § 46 c

Mitglieder des Landtags dürfen nach § 46 c gegen Entgelt keine fremden Angelegenheiten in Einzelfällen gegenüber den genannten Behörden, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese der Fachaufsicht der obersten Landesbehörden unterstehen, und Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen das Land mehr als 25 von Hundert der Anteile hält, besorgen.

Auch § 46 c verfolgt das Ziel, Interessenkonflikte zwischen der Wahrnehmung von fremden Angelegenheiten und der Ausübung des freien Abgeordnetenmandats zu vermeiden. Diese Konflikte können sich insbesondere aus der parlamentarischen Kontrollfunktion der Mitglieder des Landtags über die Exekutive ergeben. Auch sonst treten die Abgeordneten immer wieder im Rahmen ihrer Mandatswahrnehmung in Kontakt mit den in dieser Bestimmung genannten Stellen. Dies ist geeignet, bei der Interessenwahrnehmung für Dritte gegenüber diesen Stellen den Anschein einer Interessenverquickung zu erwecken und Zweifel an der Integrität der Abgeordnetentätigkeit zu wecken. Auch ist die Autorität aus dem Mandat geeignet, der Vertretung des Drittinteresses bei den genannten Stellen einen gewissen Nachdruck zu verleihen. Eine Ausnahme gilt gemäß § 46 c Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, wenn ein Interessenkonflikt, insbesondere im Falle einer Prozessvertretung, nicht zu erwarten ist.

Zu § 46 d

§ 46 d Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 46 Absatz 3 Satz 3. § 46 d Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 46 Absatz 5. Eine Neuordnung erfolgt allein aus systematischen Gründen.

Zu Ziffer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Ziffer 4 (§ 48)

In der Neufassung des Absatzes 1 werden die bisherigen Absätze 1 und 3 zusammengezogen; inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Bei der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen ist gemäß § 48 Absatz 2 auch die Besorgung fremder Angelegenheiten, wenn sie nach §§ 46 b und 46 c zulässig ist und wenn die Vertretung persönlich übernommen wird. Diese Anzeigepflichten bestehen selbständig neben der Anzeigepflicht aus § 47. Die Anzeige muss unverzüglich erfolgen.

Zu Ziffer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Ziffer 6 (§ 50)

Ebenso wie die Staffelung der monatlichen Einkünfte nach Stufen in § 47 Absatz 4 werden auch die Wertgrenzen bezüglich Anzeige und Veröffentlichung von Sachspenden und geldwerten Zuwendungen aller Art unmittelbar im Abgeordnetengesetz geregelt.

Zu Ziffer 7 (§ 53)

Verweisungen im Gesetz sind an die neue Rechtslage anzupassen; es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Ziffer 8 (§ 54)

Es ist eine weitere Verweisung im Gesetz an die neue Rechtslage anzupassen.

Zu Ziffer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung.